

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

137

23. NOV. 1971

Gesetz: LohnFG § 1; StVO §§ 1, 25

- Leitsätze: 1. Der Verschuldensbegriff in § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG verlangt einen gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse gebotene Verhalten. Er entspricht dem entsprechenden Verschuldensbegriff der sonstigen Lohnfortzahlungsregelungen.
2. Grobfahrlässige Verletzungen von Verkehrsvorschriften können als den Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeiters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ausschließendes Eigenverschulden gewertet werden.
3. Die Mitschuld Dritter an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters steht der Annahme eines den Lohnfortzahlungsanspruch ausschließendes Eigenverschuldens nicht grundsätzlich entgegen.

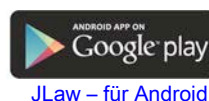
Aktenzeichen: 1 AZR 388/70

Urteil des BAG vom 23. November 1971

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



Verkündet  
am 23. November 1971

**Im Namen des Volkes!**

gez. Henkelmann,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Urteil**

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1971 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Dr. Rust für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1970 - 1. Sa 29/70 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



Tatbestand:

Die im Jahre 1949 geborene Klägerin, eine Gastarbeiterin aus Jugoslawien, ist seit März 1969 als Näherin bei der Beklagten beschäftigt. Am 28. Januar 1970 erlitt sie gegen 12.30 Uhr beim Betriebsgrundstück der Beklagten auf der Bundesstraße 27 in T einen Verkehrsunfall; sie befand sich zu dieser Zeit nicht auf dem Weg zu oder von der Arbeit. Bei dem Unfall wurde die Klägerin, als sie in Höhe der Einfahrt zum Betriebsgrundstück der Beklagten die Bundesstraße überschritt, von dem aus Richtung S kommenden Pkw NSU-Prinz des 35-jährigen Schlossers K erfaßt. Sie erlitt einen Beckenbruch, durch den sie bis Ende Mai 1970 arbeitsunfähig war.

An der Unfallstelle verläuft die Bundesstraße 27 in nordsüdlicher Richtung. Die Einfahrt der Beklagten auf der westlichen Seite der B 27 befindet sich etwa 100 bis 120 m südlich der mit einer Ampelanlage und einem Fußgängerüberweg versehenen Einmündung der W Straße (von Westen) und der P Straße (von Osten) in die B 27. K war an dieser Kreuzung in die B 27 eingebogen, nachdem er zuvor dort gehalten hatte, weil die Ampel auf Rot stand.

Die Beklagte lehnt die von der Klägerin beanspruchte Lohnfortzahlung ab, weil die Klägerin, ohne zuvor nach links zu schauen und sich über die Verkehrslage zu vergewissern, auf die Fahrbahn getreten sei; die Klägerin sei praktisch in den Pkw hineingelaufen. Sie habe daher unter grobem Verstoß gegen die Verkehrspflichten den Unfall schuldhaft verursacht. Aus diesem Grunde sei sie auch von der Polizei allein als die Schuldige angesehen und mit einem Bußgeld belegt worden. Gegen K sei kein Strafverfahren eingeleitet worden.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe vor dem Betreten der Fahrbahn nach links geschaut, dabei aber kein Fahrzeug bemerkt.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 855,40 DM zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen; das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat sein Urteil wie folgt begründet:

Die Klägerin sei infolge eigenen groben Verstoßes gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten arbeitsunfähig geworden; sie habe daher gemäß § 1 Abs. 1 LohnFG keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Sie habe die Fahrbahn betreten, ohne sich durch einen Blick nach links über die Verkehrslage zu unterrichten. Sie habe allenfalls nach links geschaut, bevor K in die B 27 eingebogen sei. K habe, als er sich der Unfallstelle näherte, eine Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h gehabt. Die Brems Spuren begannen 13 m vor der Mitte der Fabrikeinfahrt. Die Vorderseite des Autos von K habe sich zu Beginn des Bremsvorganges also etwa 9 bis 10 m von der Mitte der Einfahrt und etwa 7 m von der nördlichen Seite der Einfahrt befunden. Die Klägerin sei daher jedenfalls nicht weiter als 15 m vom Auto entfernt gewesen, als sie die Fahrbahn betreten habe.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin das Ziel ihrer Klage weiter.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum ein den Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ausschließendes Eigenverschulden der Klägerin an der Arbeitsunfähigkeit angenommen.

Nach der von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin im Ortsbereich von T die Fahrbahn der lebhaft befahrenen B 27 betreten, ohne sich zuvor ausreichend über die Verkehrslage zu vergewissern. Sie hat zuletzt allenfalls nach links geschaut, bevor der Fahrer des Pkw, K, in die B 27 eingebogen war. Da, wie nach der Ortsbesichtigung des Arbeitsgerichts feststeht, die Kreuzung vom äußersten Rand des Gehweges in Höhe der Fabrikeinfahrt aus voll eingesehen

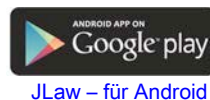


werden kann und von dort 100 bis 120 m entfernt ist, hat die Klägerin also nicht unmittelbar vor dem Betreten der Fahrbahn nach links geschaut, sondern, wenn überhaupt, so lange vorher, daß sie bei dem Betreten der Fahrbahn auf ein gefahrloses Überschreiten derselben nicht mehr vertrauen durfte.

Allein diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts begründen gegen die Klägerin den Vorwurf eines erheblichen Verstoßes gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (§§ 1, 25 StVO). Der die Fahrbahn überschreitende Fußgänger hat den Fahrverkehr, zu dem die Vorfahrt gehört, sorgfältig zu beobachten; er darf die Fahrbahn erst betreten, wenn er sich davon überzeugt hat, daß er den Fahrbahnverkehr nicht gefährdet oder auch nur in der Weiterfahrt behindert (Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht, 12. Aufl., StVO § 37 Anm. 13; Mühlhaus, Straßenverkehrsordnung, 2. Aufl., § 25 Anm. 4).

Für diesen Vorwurf ist es unerheblich, welche Geschwindigkeit der herannahende Pkw des Zeugen K gehabt hat, es sei denn, daß er infolge weit überhöhter Geschwindigkeit völlig überraschend vor der auf die Fahrbahn tretende Klägerin aufgetaucht wäre; das letztere ist aber deshalb ausgeschlossen, weil K an der 100 bis 120 m entfernten Kreuzung erst aus dem Stand angefahren ist. Es steht darüber hinaus für die Revisionsinstanz unangreifbar fest, daß der herannahende Pkw die in Ortschaften vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit mit 40 bis 50 km/h nicht überschritten hat; das Landesarbeitsgericht durfte dies ohne Rechtsverstoß auch auf Grund der Aussage des als Zeugen gehörten Pkw-Fahrers selbst feststellen. Ist davon auszugehen, so erscheint das Fehlverhalten der Klägerin besonders schwer; denn jeder Fußgänger hat sich in seinem gesamten Verkehrsverhalten innerhalb geschlossener Ortschaften wenigstens auf die dort zugelassenen Fahrgeschwindigkeiten einzurichten.

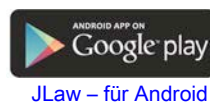
Unerheblich ist es letzten Endes auch, genau festzustellen, wie weit der herannahende Pkw noch entfernt war, als die Klägerin zum Überschreiten der Fahrbahn ansetzte. Selbst wenn man mit der Revision die Entfernung mit etwa



nicht  
28 m annehmen wollte, würde dies die Klägerin/entlasten. Mit einem ungefährdeten Überqueren der Fahrbahn konnte sie auch bei einer solchen Entfernung keinesfalls mehr rechnen, selbst wenn sie kurz vorher noch nach links geschaut und den Pkw gesehen hätte. Nach der oben erwähnten Feststellung hat die Klägerin sich jedoch zu keinem Zeitpunkt, zu dem der nahende Pkw für sie sichtbar gewesen wäre, durch einen Blick nach links von der Verkehrslage überzeugt. Damit hat sie unter schwerem Verstoß gegen die ihr als Verkehrsteilnehmerin obliegende Sorgfaltspflicht jedes Gefahrenrisiko beim Überqueren der Fahrbahn auf sich genommen und kann sich daher überhaupt nicht darauf berufen, sie habe angesichts der Verkehrslage die Fahrbahn noch gefahrlos überqueren können. Schon aus diesem Grunde brauchte das Landesarbeitsgericht nicht, was die Revision als Verfahrensverstoß rügt, ein Sachverständigengutachten zur näheren Beurteilung der Entfernungsfrage heranzuziehen. Ein solches Sachverständigengutachten hätte allenfalls als Hilfe für die Beurteilung der Frage dienen können, ob nicht etwa K ein Mitverschulden deshalb trifft, weil er nicht durch eine schnelle Reaktion auf das unvermutet vor ihm auftauchende Hindernis den Unfall vermieden hat. Ein solches Mitverschulden von K ließe das eigene Fehlverhalten der Klägerin jedoch nicht in milderem Lichte erscheinen.

Ohne durchgreifenden Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht die dargelegte grobe fahrlässige Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht zugleich auch als ein den Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ausschließendes Selbstverschulden der Klägerin gewertet.

Das Landesarbeitsgericht hat den Rechtsbegriff des Verschuldens im Sinne der genannten Vorschrift zutreffend dahin bestimmt, daß darunter nur ein gröblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse gebotene Verhalten zu verstehen ist, dessen Folgen auf den Arbeitgeber abzuwälzen somit unbillig wäre. Der Arbeitnehmer muß sich in der Sphäre seines Verhaltens im Rahmen der Umstände grund-



sätzlich nach Belieben bewegen können, andererseits darf eine äußerste Grenze zu Lasten des Arbeitgebers nicht überschritten werden. Es besteht kein Zweifel, daß das Lohnfortzahlungsgesetz auf den inhaltlich gleichen Verschuldensbegriff sonstiger Lohnfortzahlungsregelungen, wie §§ 616 BGB, 63 HGB, 133 c GewO und § 1 Abs. 1 des früheren Arbeiterkrankheitsgesetzes zurückgreift (siehe BAG AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG unter II der Gründe und AP Nr. 28 zu § 63 HGB). Das ist auch die einhellige Ansicht der Literatur (Schatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., § 1 LohnFG, C 112; Kehrman-Pelikan, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 47; Marienhagen, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 23; Röhsler in AR-Blattei, Krankheit III A, III 1 b; Trieschmann in Arbeit und Recht 1969, S. 356; Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, 2. Aufl., Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 16; Kaiser, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 39; Töns, Die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit, C 62 ff.; Brill, Der Betriebsberater 1971, S. 1370/1371).

Diesen Verschuldensbegriff hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum auf den vorliegenden Fall angewandt. Das Verhalten der Klägerin ist ein gröblicher Verstoß gegen das im eigenen Interesse zu beachtende Verhalten gewesen.

Auch grobfahrlässige Verletzungen der Verkehrsvorschriften können ein Verschulden im Sinne des § 1 Abs. 1 LohnFG begründen (vgl. BAG AP Nr. 28 zu § 63 HGB [Bl. 216 Rückseite und Bl. 217]; Schmatz-Fischwasser, aaO; Kehrman-Pelikan, LohnFG § 1 Anm. 49; das gilt dabei auch für den heute häufigen Fall, daß neben dem schuldhaft handelnden Arbeiter noch andere Verkehrsteilnehmer an dem eingetretenen Verkehrsunfall schuldhaft mitgewirkt haben. Die Mitschuld anderer an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters steht der Annahme eines groben, die Lohnfortzahlung ausschließenden Eigenverschuldens im obigen Sinne nicht grundsätzlich entgegen. Es kommt auch hier auf das Verhalten des Arbeiters an. Nicht nur die dargelegte grobfahrlässige Verletzung der Verkehrsvorschriften durch die Klägerin, sondern auch das daraus folgende grobe



Eigenverschulden i. S. des § 1 Abs. 1 LohnFG blieben nach der Sachlage unberührt, selbst wenn anzunehmen wäre, daß der Zeuge K durch schnellere Reaktion den Zusammenstoß noch hätte vermeiden können und ihn aus diesem Grunde gleichfalls ein Mitverschulden träfe.

Der Senat hat geprüft, ob eine andere rechtliche Beurteilung des Verschuldensgrades deshalb geboten wäre, weil die Klägerin Gastarbeiterin aus Jugoslawien ist. Es mag sein, daß in der engeren Heimat der Klägerin in Jugoslawien bei weitem nicht die Verkehrsdichte herrscht wie in Deutschland und in Jugoslawien selbst auch gewisse andere Verkehrsregeln gelten mögen. Die Klägerin lebte aber zur Zeit ihres Unfalls schon fast ein Jahr in einer größeren Stadt der Bundesrepublik. Daher hatte sie, auch in Anbetracht ihres Alters, genügend Gelegenheit, sich an die veränderten Verkehrsverhältnisse und an die in Deutschland geltenden Verkehrsvorschriften zu gewöhnen.

gez. Dr. Müller

Wendel

Siara

Rust

Wittholz

